KREIS TÜBINGEN
GROSSE KREISSTADT ROTTENBURG AM NECKAR
STADTTEIL SEEBRONN
FERTIGUNG 3

BEBAUUNGSPLAN „WEHRGASSE" M. 1 : 500

Urheberrechte und Nutzungsbedingungen beachten!

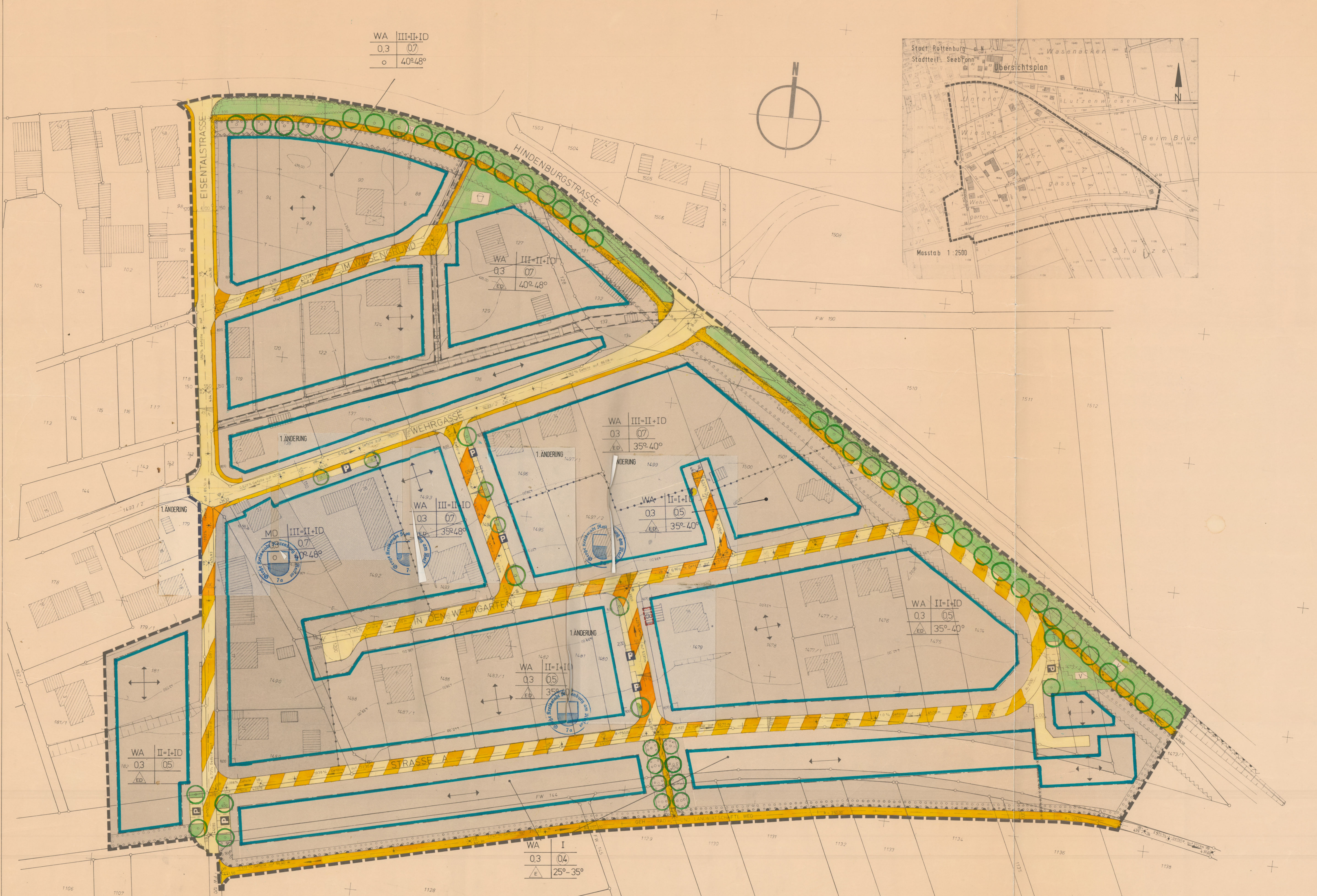

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet
MD — Dorfgebiet

Maß der baulichen Nutzung

I — Zahl der Vollgeschosse
II=I+ID — 2 Vollgeschosse und ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß
0,3 — Grundflächenzahl (GRZ)
(0,7) — Geschossflächenzahl (GFZ)

Bauweise

o — offene Bauweise
E — offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
ED — offene Bauweise, nur Einzelhäuser oder Doppelhäuser zulässig
Hauptfirstrichtung
Alternative Hauptfirstrichtung

Grenzen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Baugrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
xxxxxxxxx — Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Verkehrsflächen

Gehweg
Fahrbahn
Schrammbord
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
P — Öffentliche Parkfläche
Zufahrtsverbot

Grünflächen

Kinderspielplatz
V — Verkehrsgrünflächen
Pflanzgebot
Pflanzgebot für Bäume

Versorgungsflächen

Trafostation

Sonstige Festsetzungen

LR — Leitungsrecht
Böschung
Stützmauer
von jeglicher Bebauung freizuhaltende Fläche (Anbauverbotsstreifen)
Sichtflächen
Ga — Garagenflächen

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachneigung

Füllschema der Nutzungsschablone

1. Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

1. Änderungsbeschluß gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
am 25.08.1987
2. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB
am 25.08.1987
3. Inkrafttreten mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
am 01.12.1987

ROTTENBURG AM NECKAR, den 25.08.1987

Oberbürgermeister — Leiter des Stadtplanungsamtes

Für diese Bebauungsplanänderung gilt die Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

Textteil

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN — § 9 Abs. 1 BBauG BauNVO

1. Bauliche Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 1 - 15 BauNVO

WA = allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

MD = Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO

1.2 Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 16-21 BauNVO

Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse sind entsprechend dem Einschrieb im Plan zulässig.
Die Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstgrenze

1.3 Bauweise — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 22 BauNVO

entsprechend dem Einschrieb im Bebauungsplan:

o = offene Bauweise
E = offene Bauweise, es sind nur Einzelhäuser zulässig
ED = offene Bauweise, es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

2. Stellung der baulichen Anlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

Für die Stellung der baulichen Anlagen ist die im Bebauungsplan eingetragene Hauptfirstrichtung zwingend einzuhalten.
Bei alternativer Hauptfirstrichtung entweder ←→ oder ↕

Untergeordnete Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO sowie Garagen innerhalb der ausgewiesenen Garagenflächen sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

3. Stellplätze und Garagen — § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG

Überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der besonders ausgewiesenen Garagenflächen zulässig.

4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

4.1 Sichtfelder

An den Straßeneinmündungen sind die im Bebauungsplan eingezeichneten Sichtfelder von jeder Bebauung und sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über Straßenhöhe nicht überschreiten.

4.2 Anbauverbotsstreifen

Entlang der L 361 besteht außerhalb des Ortes ein 20 m und innerhalb ein 15 m breiter Anbauverbotsstreifen.
Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind innerhalb dieser Fläche nicht zulässig.

5. Pflanzgebot — § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

5.1 Flächenpflanzgebot

Die mit einem Pflanzgebot gekennzeichneten Grundstücksflächen sind mit standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen und zu unterhalten.

5.2 Pflanzgebot für das Anpflanzen von Bäumen

Entlang der Hindenburgstraße (L 361) sind Bergahornbäume nach dem im Plan dargestellten Schema zu pflanzen (Mindestabstand vom Fahrbahnrand: 4,50 m).

6. Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen — § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG

Das gesamte Bebauungsplangebiet liegt in der Wasserschutzzone III b. Entsprechende Verbote und Schutzbestimmungen sind zu beachten.

7. Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan in:

1. Verkehrsflächen nach dem Seperationsprinzip
   - Fahrbahnen
   - Geh-und Fußwege
   - Parkstreifen
2. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sind verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 (4a) StVO, wobei die für das Zeichen 325/326 der StVO besonderen Bestimmungen zu beachten sind.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN — § 111 LBO Bad.-Württ.

1. Dachgestaltung — § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Sofern im Bebauungsplan keine Dachneigung festgesetzt ist, muß die Dachneigung mindestens 35° betragen.

Es sind nur Sattel-, Walm-, einhüftige Satteldächer und Dächer mit versetzter geneigter Dachfläche zulässig. Pult-und Flachdächer sind unzulässig.

Als Dachdeckung sind rot-braune Ziegel- oder Dachsteine und Glas zulässig.

Garagen sind von oben stehenden Festsetzungen ausgeschlossen.

Dacheinschnitte nicht zulässig

Dachaufbauten dürfen nicht mehr als 1/6 der jeweiligen Dachfläche in Anspruch nehmen, Abstand zum Ortgang min. 1,50 m, max. Höhe der Dachaufbauten 1,50 m.

2. Fassadengestaltung — § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Oberfläche der Außenwände in Putz oder Holz.

Putzanstriche in aufeinander abgestimmten gedeckten Farbtönen.

3. Gebäudehöhen — § 111 Abs. 1 Nr. 8 LBO

Die Gebäudehöhe wird festgesetzt bei
II = I + I D 3,50 m | I = 3.50 m
II 6,50 m
III= II + I D 6,50 m
gemessen von der von der Baurechtsbehörde festzusetzenden Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt Dachhaut/Außenmauerwerk

Bei Gebäuderücksprüngen sind entsprechend höhere Gebäudehöhen zulässig.

III. HINWEISE

1. Geländeschnitte

Dem Baugesuch sind mindestens 2 amtliche Geländeschnitte über das Baugrundstück beizufügen.

2. Erdgeschoßfußbodenhöhe

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird im Genehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde festgelegt.

3. Geländegestaltung

Bei Aufschüttungen und Abtragungen auf den Baugrundstücken darf der natürliche Geländeverlauf nicht wesentlich verändert werden.

4. Bodendenkmalpflege

Werden bei Ausgrabungsarbeiten bisher nicht bekannte Fundstellen angeschnitten, ist das Landesdenkmalamt - Außenstelle Tübingen - umgehend zu benachrichtigen.

5. Lärmschutzmaßnahmen

Für Gebäude entlang der L 371 sind entsprechende Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77 (BGBl. I. S. 1763)
- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert am 03.12.1976 und am 06.07.1979.
- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 20.06.1972 (GBl.S. 322) zuletzt geändert am 12.02.1980.

Bebauungsplan „WEHRGASSE"

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 11.03.1980 und 7.10.1980 gemäß § 2 Abs. (1) Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2257, 3617) vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar beschlossen und am 22./23.10.1980 öffentlich bekannt gemacht.

2. BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 1 BBauG erfolgte am 08.11.1983 – 19.11.1983

3. AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat gemäß § 2a (6) BBauG am 05.07.1983 den Bebauungsplanentwurf und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a (6) BBauG vom 15.08.1983 bis 14.09.1983 einschließlich öffentlich ausgelegen.

5. SATZUNGSBESCHLUSS:

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar am 08.11.1983 als Satzung beschlossen.

6. GENEHMIGUNG:

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG mit Erlaß des Regierungspräsidiums Tübingen vom 14.05.1984 Nr. 13-42/412.1-1022/84 genehmigt.

7. INKRAFTTRETEN:

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 12.06.1984 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

ROTTENBURG AM NECKAR, ... 1983

OBERBÜRGERMEISTER — LEITER DES STADTPLANUNGSAMTES

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet

MD — Dorfgebiet

Maß der baulichen Nutzung

I — Zahl der Vollgeschosse

II=I+ID — 2 Vollgeschosse und ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß

0,3 — Grundflächenzahl (GRZ)

(0,7) — Geschossflächenzahl (GFZ)

Bauweise

o — offene Bauweise

E — offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

ED — offene Bauweise, nur Einzelhäuser oder Doppelhäuser zulässig

Hauptfirstrichtung

Alternative Hauptfirstrichtung

Grenzen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

xxxxxxxxxx — Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Verkehrsflächen

Gehweg
Fahrbahn
Schrammbord

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

P — Öffentliche Parkfläche

Zufahrtsverbot

Grünflächen

Kinderspielplatz

V — Verkehrsgrünflächen

Pflanzgebot

Pflanzgebot für Bäume

Versorgungsflächen

Trafostation

Sonstige Festsetzungen

LR — Leitungsrecht

Böschung

Stützmauer

von jeglicher Bebauung freizuhaltende Fläche (Anbauverbotsstreifen)

Sichtflächen

Ga — Garagenflächen

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachneigung

Füllschema der Nutzungsschablone

Textteil

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN — § 9 Abs. 1 BBauG BauNVO

1. Bauliche Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG §§ 1 - 15 BauNVO

WA = allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

MD = Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO

1.2 Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG §§ 16-21 BauNVO

Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse sind entsprechend dem Einschrieb im Plan zulässig.
Die Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstgrenze

1.3 Bauweise — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 22 BauNVO

entsprechend dem Einschrieb im Bebauungsplan:

o = offene Bauweise

E = offene Bauweise, es sind nur Einzelhäuser zulässig

ED = offene Bauweise, es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

2. Stellung der baulichen Anlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

Für die Stellung der baulichen Anlagen ist die im Bebauungsplan eingetragene Hauptfirstrichtung zwingend einzuhalten.
Bei alternativer Hauptfirstrichtung entweder ←→ oder ↕

Untergeordnete Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO sowie Garagen innerhalb der ausgewiesenen Garagenflächen sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

3. Stellplätze und Garagen — § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG

Überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der besonders ausgewiesenen Garagenflächen zulässig.

4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

4.1 Sichtfelder

An den Straßeneinmündungen sind die im Bebauungsplan eingezeichneten Sichtfelder von jeder Bebauung und sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über Straßenhöhe nicht überschreiten.

4.2 Anbauverbotsstreifen

Entlang der L 361 besteht außerhalb des Ortes ein 20 m und innerhalb ein 15 m breiter Anbauverbotsstreifen.
Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind innerhalb dieser Fläche nicht zulässig.

5. Pflanzgebot — § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

5.1 Flächenpflanzgebot

Die mit einem Pflanzgebot gekennzeichneten Grundstücksflächen sind mit standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen und zu unterhalten.

5.2 Pflanzgebot für das Anpflanzen von Bäumen

Entlang der Hindenburgstraße (L 361) sind Bergahornbäume nach dem im Plan dargestellten Schema zu pflanzen (Mindestabstand vom Fahrbahnrand: 4,50 m).

6. Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen — § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG

Das gesamte Bebauungsplangebiet liegt in der Wasserschutzzone III b. Entsprechende Verbote und Schutzbestimmungen sind zu beachten.

7. Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan in:

1. Verkehrsflächen nach dem Seperationsprinzip
   - Fahrbahnen
   - Geh-und Fußwege
   - Parkstreifen
2. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sind verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 (4a) StVO, wobei die für das Zeichen 325/326 der StVO besonderen Bestimmungen zu beachten sind.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 111 LBO Bad.-Württ.

1. Dachgestaltung

§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Sofern im Bebauungsplan keine Dachneigung festgesetzt ist, muß die Dachneigung mindestens 35° betragen.

Es sind nur Sattel-, Walm-, einhüftige Satteldächer und Dächer mit versetzter geneigter Dachfläche zulässig. Pult-und Flachdächer sind unzulässig.

Als Dachdeckung sind rot-braune Ziegel- oder Dachsteine und Glas zulässig.

Garagen sind von oben stehenden Festsetzungen ausgeschlossen.

Dacheinschnitte nicht zulässig

Dachaufbauten dürfen nicht mehr als 1/6 der jeweiligen Dachfläche in Anspruch nehmen, Abstand zum Ortgang min. 1,50 m, max. Höhe der Dachaufbauten 1,50 m.

2. Fassadengestaltung

§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Oberfläche der Außenwände in Putz oder Holz.

Putzanstriche in aufeinander abgestimmten gedeckten Farbtönen.

3. Gebäudehöhen

§ 111 Abs. 1 Nr. 8 LBO

Die Gebäudehöhe wird festgesetzt bei

II = I + I D	3,50 m	I = 3.50m
II	6,50 m	
III= II + I D	6,50 m	

gemessen von der von der Baurechtsbehörde festzusetzenden Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt Dachhaut/Außenmauerwerk

Bei Gebäuderücksprüngen sind entsprechend höhere Gebäudehöhen zulässig.

III. HINWEISE

1. Geländeschnitte

Dem Baugesuch sind mindestens 2 amtliche Geländeschnitte über das Baugrundstück beizufügen.

2. Erdgeschoßfußbodenhöhe

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird im Genehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde festgelegt.

3. Geländegestaltung

Bei Aufschüttungen und Abtragungen auf den Baugrundstücken darf der natürliche Geländeverlauf nicht wesentlich verändert werden.

4. Bodendenkmalpflege

Werden bei Ausgrabungsarbeiten bisher nicht bekannte Fundstellen angeschnitten, ist das Landesdenkmalamt - Außenstelle Tübingen - umgehend zu benachrichtigen.

5. Lärmschutzmaßnahmen

Für Gebäude entlang der L 371 sind entsprechende Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77 (BGBl. I. S. 1763)
- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert am 03.12.1976 und am 06.07.1979.
- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 20.06.1972 (GBl.S. 322) zuletzt geändert am 12.02.1980.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am
11.03.1980 und 7.10.1980
gemäß § 2 Abs. (1) Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2257, 3617) vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar beschlossen und am
22./23.10.1980
öffentlich bekannt gemacht.

2. BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 1 BBauG erfolgte am
08.11.1983 – 19.11.1983

3. AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat gemäß § 2a (6) BBauG am
05.07.1983
den Bebauungsplanentwurf und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a (6) BBauG vom
15.08.1983
bis 14.09.1983
einschließlich öffentlich ausgelegen.

5. SATZUNGSBESCHLUSS:

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar am
08.11.1983
als Satzung beschlossen.

6. GENEHMIGUNG:

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG mit Erlaß des Regierungspräsidiums Tübingen vom
14.05.1984
Nr. 13-42/412.1-1022/84
genehmigt.

7. INKRAFTTRETEN:

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am
12.06.1984
ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

ROTTENBURG AM NECKAR, 08.11.1983

Große Kreisstadt Rottenburg am Neckar 14

OBERBÜRGERMEISTER

LEITER DES STADTPLANUNGSAMTES

1. Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

1. Änderungsbeschluß gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253)
am ... 25.08.1987 .....

2. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB
am ... 25.08.1987 .....

3. Inkrafttreten mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
am ... 01.12.1987 .....

ROTTENBURG AM NECKAR, den 25.08.1987

Kreisstadt Rottenburg am Neckar 70

Oberbürgermeister — Leiter des Stadtplanungsamtes

Für diese Bebauungsplanänderung gilt die Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBl. I S.1763)

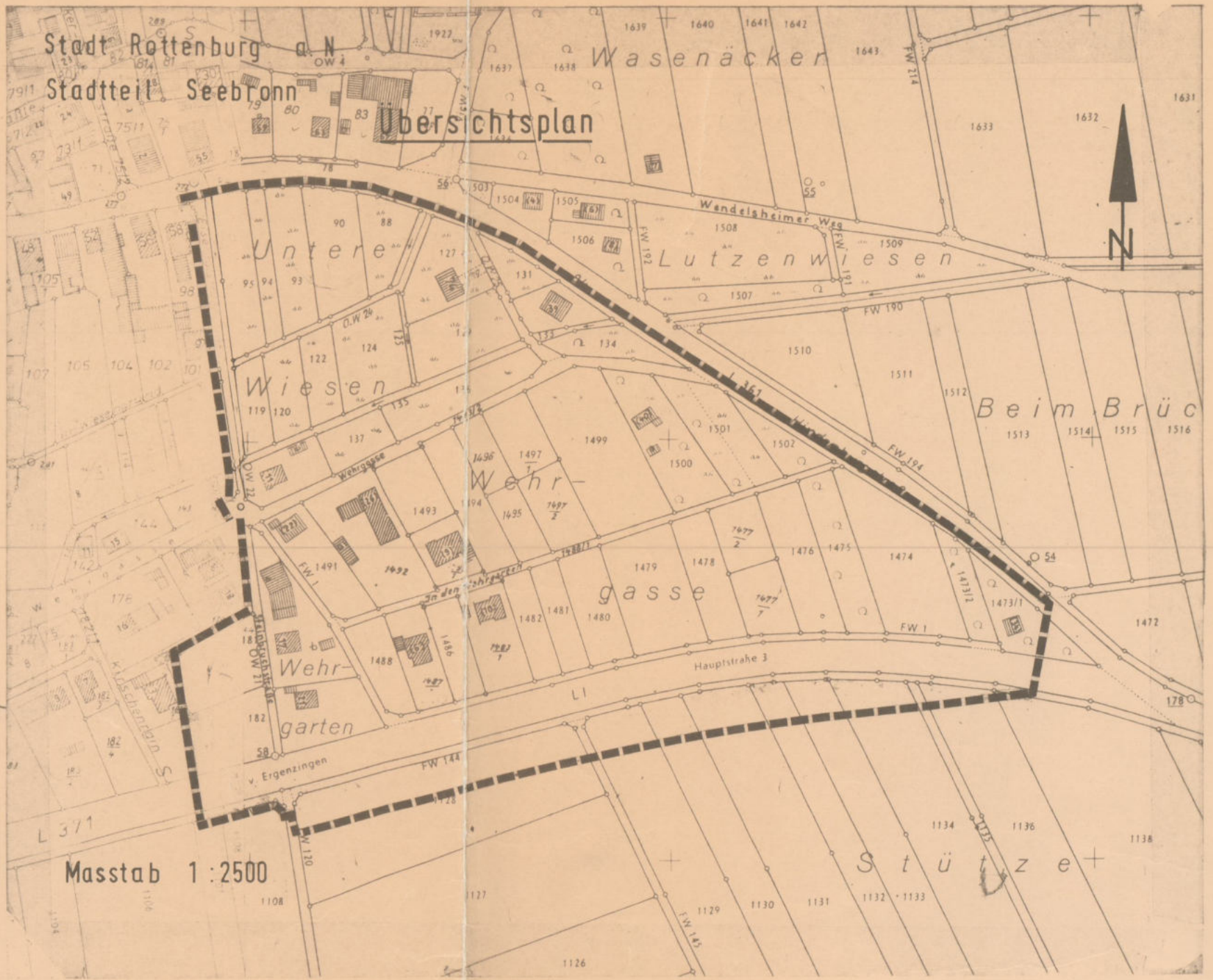
Stadt Rottenburg a. N.
Stadtteil Seebronn
Übersichtsplan
Masstab 1 : 2500
Wasenäcker
Untere Wiesen
Lutzenwiesen
Beim Brüc
Wehr-gasse
Wehr-garten
Wendelsheimer Weg
Hauptstraße 3
v. Ergenzingen
L 371
L 1
N

STADTPLANUNGSAMT
ROTTENBURG AM NECKAR

Begründung zur Bebauungsplanänderung "Wehrgasse"
in Rottenburg a.N. im Stadtteil Seebronn

Begründung

Der Bebauungsplan "Wehrgasse" ist seit dem 12.6.1984 rechtsverbindlich. Das Umlegungsverfahren war am 19.6.1987 abgeschlossen.
Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich der Ortslage von Seebronn.
Von der Änderung betroffen sind die Flst. 5808, 5846, 5815, 5816, 5822 und 5834.

Während des Umlegungsverfahrens sah man die Notwendigkeit, den Bebauungsplan an einigen Stellen zu ändern. Betroffen waren 3 Grundstücke, bei denen eine optimale Grundstückserschließung durch vorhandene öffentliche Parkplätze blockiert waren. Durch die zusätzliche Planung von 2 öffentlichen Stellplätzen auf einem weiteren Grundstück konnte die für den Eigentümer vorhandene Mehrzuteilung flächenmäßig ausgeglichen werden. Mit dieser Änderung sind 4 von insgesamt 29 öffentlichen Stellplätzen im Plangebiet entfallen. Alle Betroffenen haben dieser Änderung zugestimmt.

Weiterer Änderungsgrund war der ungünstige Standort einer Trafostation. Gegen die Verlegung dieser Station in den nordöstlichen Teil des Grundstückes haben die Betroffenen keine Bedenken vorgebracht.

Da mit diesen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden, konnte das "Vereinfachte Änderungsverfahren" nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

aufgestellt:
Rottenburg a.N., 25. 8.1987

Keppel

Bearbeiter:

Kneile